



TC Malchen – Satzung (ab 01. 01. 2023)

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen ‚Tennis-Club Malchen 1978‘ (Verein). Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz ‚eingetragener Verein‘ in der abgekürzten Form ‚e. V.‘.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 64342 Seeheim-Jugenheim.
- (3) Die Vereinsfarben sind weiß/grün.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat aktive, fördernde (passive) und Zweitclubmitglieder.
- (2) Anträge zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich an diesen, i.d.R. an den 1. Vorsitzenden, zu richten. Nicht volljährige Bewerber müssen ihren Aufnahmeantrag von allen gesetzlichen Vertretern, z. B. von beiden Elternteilen, unterschreiben lassen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Aktive Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Anlagen und Einrichtungen zu nutzen. Die Mitglieder sind hierbei an vom Vorstand erlassene Richtlinien gebunden. Sie sind berechtigt, an den Wahlen zum Vorstand und des erweiterten Vorstandes teilzunehmen und sich hierzu wählen zu lassen.
- (6) Auch fördernde (passive) Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind berechtigt, an den Wahlen zum Vorstand und des erweiterten Vorstandes teilzunehmen und sich hierzu wählen zu lassen. Sie haben jedoch nur ein beschränktes Nutzungsrecht gemäß der Beitragsordnung und sind – sofern sie Tennisspielen wollen – zum Kauf von Gästemarken verpflichtet.
- (7) Zweitclubmitglieder sind bereits Mitglieder eines anderen Tennisvereins des Deutschen Tennisbundes und haben lediglich Spielrecht beim TC Malchen bzw. für den TC Malchen, z. B. Team-Tennis. Die Zweitclubmitglieder sind hierbei an vom Vorstand erlassene Richtlinien gebunden. Sie sind nicht berechtigt, an den Wahlen zum Vorstand und des erweiterten Vorstandes teilzunehmen oder sich hierzu wählen zu lassen.

§5 Austritt von Mitgliedern

- (1) Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Er ist zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres.
- (3) Anspruch auf Rückerstattung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und sonstigen Zahlungen besteht nicht.

§6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss enden.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn Mitglieder den ihnen nach der Beitrags- und der Spielordnung obliegenden Pflichten nicht nachkommen und den Vereinsinteressen und der allgemeinen Ordnung des Vereins zuwiderhandeln.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand hat seine Absicht dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung des Vorstandes zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort bei der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt gegeben werden.
- (8) Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Anspruch auf Rückerstattung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und sonstigen Zahlungen besteht nicht.

§7 Mitgliedsbeitrag

Aufnahmegebühren und Beiträge werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind Jahresbeiträge, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise durch die Beitragsordnung geregelt werden.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Je zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden je nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und abgehalten. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst.
- (7) Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen. Der 1. Vorsitzende ist stets auch Leiter der Ausschüsse. Er kann den Vorsitz auf andere Vereinsmitglieder übertragen.
- (8) In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

§11 Vergütung

- (1) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Viertel des Kalenderjahres statt. In ihr hat der Vorstand den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben und seine Entlastung herbeizuführen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

- (3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen bevorzugt elektronisch, z. B. per E-Mail oder in einer vergleichbaren Form, oder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein keine offizielle E-Mail-adresse mitgeteilt haben, werden per Brief eingeladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag ist schriftlich abzustimmen.
- (7) In einer Mitgliederversammlung zu behandelnde Anträge sind spätestens sieben Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (8) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder. Wird diese Mehrheit in der ersten Mitgliederversammlung nicht erreicht, so kann die Auflösung in einer zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die frühestens 4 Wochen und spätestens 6 Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung stattzufinden hat. Der Auflösungsbeschluss bedarf in der zweiten Mitgliederversammlung einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seeheim-Jugenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§14 Fristen

Für Fristen von Mitteilungen an die Mitglieder ist der Tag der Absendung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder, für Fristen von Mitteilungen an den Verein das Datum des Eintreffens beim Verein maßgebend.